

Kursordnung für Kursteilnehmende der überbetrieblichen Kurse (ÜK)

Absenzen

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist obligatorisch. Sollten Sie unfallbedingt, krankheitshalber oder aus anderen wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert sein, nehmen Sie vor Kursbeginn mit dem Sekretariat der be-med Kontakt auf (031/310 80 30). Ebenfalls informieren Sie Ihren Lehrbetrieb. Verpasste Kurstage oder ganze Kurse müssen nachgeholt werden. Dies erfolgt in Absprache mit der Organisatorin Christine Gafner.

Kurszeiten

Die Kurszeiten sind von 08:00 bis 17:00 Uhr. Die Zeiten sind verbindlich.

Erscheinungsbild

Sie arbeiten in Praxiskleidung mit Namensschild (Oberteil / Hose) und bequemen, geschlossenen Praxisschuhen. Ihre Haare müssen so frisiert sein, dass das praktische Arbeiten unter hygienischen Bedingungen möglich ist. Ihre Nägel sind kurz, ein dezent und desinfizierbarer Nagellack (Gellack) ist erlaubt.

Massnahmen Erscheinungsbild

Falls Sie die geforderten Kleidervorschriften nicht einhalten oder einhalten können, müssen Sie bei der ÜK-Leitung einen Maleroverall /OP-Mantel für 20 CHF kaufen und/oder 1 Paar Crocs für 5 CHF mieten. Der Besuch des überbetrieblichen Kurses in Strassenkleidung und/oder Strassenschuhen ist nicht gestattet.

Die Gebühr für die Ersatzausstattung wird mit Ihnen direkt vor Ort bar abgerechnet. TWINT oder Kartenzahlung sind nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten.

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Schweizer Mundart. Die Standardsprache Deutsch ist situationsgerecht zu fördern, dabei wird auf die speziellen Bedürfnisse von Kursteilnehmenden eingegangen.

Verhalten, Mitarbeit, Sorgfalt

Wir erwarten von unseren Kursteilnehmenden korrektes Verhalten. Bitte beachten Sie im Speziellen folgende Punkte:

- Es gelten die Hausordnung und das aktuelle Schutzkonzept der be-med.
- Wir erwarten, dass Sie alle Unterlagen und unterschriebenen Vorbereitungsaufgaben gemäss Kursaufgebot in den Kurs mitnehmen.
- Wenn nicht von der Kursleiterin ausdrücklich anders erwähnt, befindet sich Ihr Handy während des Kurses (stumm geschaltet) im dafür vorgesehenen Sammelkorb.
- Garderobenschränke, Kursräume, Geräte und Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Räumen Sie vor Verlassen des Raumes Ihren Arbeitsplatz auf. Dazu gehört auch das Entsorgen der Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Korridor).
- Essen ist in den Kursräumen verboten.
- Wir erwarten von Ihnen aktive Mitarbeit im Unterricht und ein faires Miteinander.

Massnahmen Verhalten Sorgfaltspflicht

Wer den Kursbetrieb beeinträchtigt, kann von der Kursleitung mündlich ermahnt oder vom Kurs weggewiesen werden. Bei einer Wegweisung erfolgt unmittelbar eine Meldung an den Lehrbetrieb. Der entsprechende Unterrichtstag muss von den Lernenden nachgeholt werden.

Beschädigungen

Wer vorsätzlich oder mutwillig Geräte oder Inneneinrichtungen grob beschädigt oder verschmutzt, wird für den Schaden haftbar gemacht, d.h. der Aufwand für die Reparatur bzw. Reinigung wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Kompetenznachweis

Der Kompetenznachweis überprüft, ob Sie über die verlangten Ressourcen verfügen, die für die fachlich korrekte Durchführung der einzelnen Handlungskompetenzen erforderlich sind. Weiter werden Ihr Erscheinungsbild, das Einhalten der Kursordnung und die aktive Teilnahme am üK beurteilt. Die Kompetenznachweise werden für jeden üK-Tag einzeln geführt und Ihnen zur Unterschrift vorgelegt.

Ihre Lehrpraxis erhält den vollständigen Kompetenznachweis nach dem letzten üK-Tag des jeweiligen Lehrjahres.

Bei erneuter Ausstellung (Kopie) wird eine Gebühr inkl. Portokosten von 5 CHF pro Person und Nachweis verlangt.

Ansprechperson

Für sämtliche Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen wenden Sie sich bitte an unsere üK- Organisatorin:

Christine Gafner
Organisatorin überbetriebliche Kurse
co be-med
Alpeneggstrasse 1
3012 Bern
031/310 80 30
da.uek@be-med.ch

Rechtliche Grundlage dieser Kursordnung

OR, Art. 345, Abs. 1: Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. BBG, Art. 23, Abs. 3: Der Besuch der [überbetrieblichen] Kurse ist obligatorisch. [...] Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Dentalassistentin/Dentalassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Art. 8: 1 Die überbetrieblichen Kurse umfassen 10 Tage zu 8 Stunden. [...] Art 24, Abs. 1: Die Sektionen der SSO ... regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse. [...] üK-Organisationsreglement Art 3.3: Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheiten oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat die Berufsbildnerin dem Anbieter zuhanden der kantonalen Behörden den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen., Art 3.4: Am Schluss jedes üK – Kurses erhalten die Lernenden in einer Reflexion des Lernfortschritts die Möglichkeit, ihre Stärken und Schwächen und ihren Lernprozess zu überdenken und zu hinterfragen., Art. 5: Abmeldungen wegen Krankheiten sind durch die Lernenden am Kurstag bis 08.00 Uhr an die Kursleitung und an den Ausbildungsbetrieb zu richten. 5.2 Die schriftliche Entschuldigung ist am nächsten möglichen Kurstag, unterzeichnet durch den Berufsbildner/die Berufsbildnerin, der üK-Leitung abzugeben. 5.3 Alle Absenzen sind nachzuholen. 5.4 Der Besuch aller üK-Tage ist Voraussetzung für die Zulassung zum QV.